



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG** **der Stadt Eltville am Rhein**

**Am Mittwoch, 28. Februar 2024, 20:00 Uhr**

findet in der Hattenheimer Burg  
Burggraben 11, 65347 Eltville am Rhein  
eine Sitzung des Ortsbeirates Hattenheim statt.

---

### **Tagesordnung**

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 31.01.2024
2. Aufhebung Bebauungsplan "Irrlitz", Hattenheim  
- Satzungsbeschluss
3. Bebauungsplan „Muhl – 2. Änderung“, Hattenheim
4. Aufgabenliste
5. Mitteilungen
- 5.1 Verbesserte Radwegführung im Bereich Schloss Reinhartshausen
6. Anfragen und Verschiedenes

Eltville am Rhein, 20. Februar 2024

Der Vorsitzende des Ortsbeirates Hattenheim

Alexandre Arnaud

In der Zeit von 19:30 Uhr bis 20:00 Uhr können die Bürgerinnen und Bürger den Ortsbeirat Hattenheim zu allen anstehenden Fragen ansprechen



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## **ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG** **der Stadt Eltville am Rhein**

Die Stadt Eltville am Rhein gibt gemäß § 8 der Hauptsatzung bekannt, dass ab 19.02.2024 auf der Homepage der Stadt Eltville über [www.eltville.de](http://www.eltville.de) unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung

**des Ortsbeirates Hattenheim**  
**am Mittwoch, 28. Februar 2024, 20:00 Uhr**

bereitgestellt ist.

Eltville am Rhein, den 19. Februar 2024  
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein



<b>1.</b>	<b>Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 31.01.2024</b>
-----------	---

Die Niederschrift über die 20. Sitzung des Ortsbeirates Hattenheim vom 31. Januar 2024 hat gemäß der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte offen gelegen. Die Niederschrift wurde im Ratsinformationssystem der Stadt Eltville für die Mitglieder veröffentlicht.

Folgende Änderung soll unter TOP 4 Anfragen und Verschiedenes im Prüfantrag im Protokoll vorgenommen werden:

Der Magistrat möge bitte prüfen, ob eine Umrüstung auf eine LED-Farbe Amber/Amba-Farbe gelb möglich ist.

Beschluss:

Ja: 5, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Das Protokoll vom 31. Januar 2024 wurde einstimmig mit der o. g. Änderung genehmigt.

<b>2.</b>	<b>Aufhebung Bebauungsplan "Irrlitz", Hattenheim - Satzungsbeschluss</b>	<b>(VL-11/2024)</b>
-----------	--	---------------------

Herr Felix Tellez-Nitzling verlässt nach § 25 HGO den Sitzungsraum.

Beschluss:

Ja: 4, Nein: 0, Enthaltungen: 0

I.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden:

- Anlage 1 -

II.

Die Aufhebung des Bebauungsplans „Irrlitz“ (Anlage 2), rechtskräftig seit dem 19.01.68, und die Begründung zur Aufhebung in der Fassung vom Januar 2024 (Anlage 3) werden beschlossen.

<b>3.</b>	<b>Bebauungsplan „Muhl – 2. Änderung“, Hattenheim</b>	<b>(VL-12/2024)</b>
-----------	---	---------------------

Herr Felix Tellez-Nitzling wurde nach der Abstimmung zu TOP 2 wieder in den Sitzungsraum gerufen.

Beschluss:

Ja: 5, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Der Bebauungsplan "Muhl", Hattenheim, ist gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Flur 12 der Gemarkung Hattenheim und wird begrenzt

- im Norden durch die Anwesen Hallgartener Straße 29 und 31,
- im Osten durch die Hallgartener Straße,
- im Süden durch das Anwesen Hallgartener Straße 27 und
- im Westen durch die Anwesen Viktor-Przybilla-Straße 6 bis 14 und umfasst somit das Flurstück 734 (Anlage).

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist, die planungsrechtliche Grundlage für eine zusätzliche (Wohn-)Bebauung zu schaffen.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans wird beschleunigt nach § 13a BauGB durchgeführt.

<b>4.</b>	<b>Aufgabenliste</b>
-----------	----------------------

- 36 – Montage erfolgt sobald
- 05 – unterschiedliche Varianten werden geprüft
  - Var. 1 -> zu hohe Kosten für den Abwasserverband
  - Var. 2 -> ist in Prüfung
- 15 – Demnächst erfolgt eine Begehung mit Ortsvorsteher Arnaud und Herrn Seyffardt
- 16 – ist erledigt
- 17 – Leuchtmittel müssten demnach stadtwweit getauscht werden -> Kostenfaktor?!

NEU: Beleuchtung Radweg B42a Ortsausfahrt Hattenheim an der Trompete erweitern. Die Beleuchtung beginnt von Hattenheim aus kommend erst nach den Auf- und Abfahrten zur B42. Prüfung, ob die Beleuchtung auch auf den Querungshilfen angebracht werden kann.

<b>5.</b>	<b>Mitteilungen</b>
-----------	---------------------

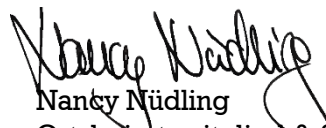
<b>5.1</b>	<b>Verbesserte Radwegeführung im Bereich Schloss Reinhartshausen</b>	<b>(MI-7/2024)</b>
------------	--	--------------------

Die vorliegende Mitteilung MI-7/2024 wird ohne Aussprache zustimmend zur Kenntnis genommen.

<b>6.</b>	<b>Anfragen und Verschiedenes</b>
-----------	-----------------------------------



Alexandre Arnaud  
Ortsvorsteher



Nancy Nüdling  
Ortsbeiratsmitglied & Schriftführerin



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-11/2024

Datum: 01. Februar 2024

Aktenzeichen	09.511.03:005
Federführendes Amt	Stadtplanung (stellv. Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Claus-J. Steins

#### Beratungsfolge

#### Termin

Magistrat	06. Februar 2024
Ausschuss für Stadtentwicklung	21. Februar 2024
Ortsbeirat Hattenheim	28. Februar 2024
Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024

#### **Betreff:**

Aufhebung Bebauungsplan "Irrlitz", Hattenheim  
- Satzungsbeschluss

#### **Beschlussvorschlag:**

I.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden:

- Anlage 1 -

II.

Die Aufhebung des Bebauungsplans „Irrlitz“ (Anlage 2), rechtskräftig seit dem 19.01.68, und die Begründung zur Aufhebung in der Fassung vom Januar 2024 (Anlage 3) werden beschlossen.

#### **Sachverhalt:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 27.03.23, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans „Irrlitz“ einzuleiten. Am 09.10.23 erfolgte der Beschluss zur öffentlichen Auslegung.

Im November 2023 wurde der Entwurf der Aufhebung offengelegt.

Es wurden keine Bedenken gegen die Aufhebung vorgebracht.

Die Aufhebung kann somit jetzt beschlossen werden.

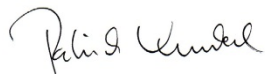
#### **Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

#### **Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereichs dient einer nachhaltigen Siedlungsstruktur.

Anlage(n):

- (1) B-Plan Irrlitz Aufhebung Abwägung Stellungnahmen
- (2) Bebauungsplan Irrlitz
- (3) B-Plan Irrlitz Aufhebung Begründung

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister

## Aufhebung des Bebauungsplans "Irrlitz", Hattenheim

Es liegen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Beteiligte Stellen	Abwägung
1. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise
2. Landkreis Limburg-Weilburg – Amt für den ländlichen Raum	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise
<p><b>3. Regierungspräsidium Darmstadt</b></p> <p><b>I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr</b></p> <p>Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der <b>Raumordnung</b> wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen</b></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Irrlitz“ liegt zu großen Teilen innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) festgelegten Vorranggebiets Siedlung, Bestand. Der östliche Bereich des Bebauungsplans liegt zu kleinen Teilen innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft. Darüber hinaus wird der östliche Bereich marginal von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert.</p> <p>Zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.</p> <p>Um den §1 Abs.3 BauGB Genüge zu tun, sollte zeitnah ein neuer Bebauungsplan für den entsprechenden Geltungsbereich aufgestellt werden.</p>	<p>Die Anregung, für das Plangebiet einen neuen Bebauungsplan aufzustellen, wird zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, noch im laufenden Jahr 2024 in ein entsprechendes Verfahren einzusteigen.</p>



### **3. Dezernat IV/Wi 41.2 – Oberflächengewässer**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Dezernats IV/Wi 41.2 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu o.g. Aufhebung des Bebauungsplans.

#### **a. Hinweis für einen neuen Bebauungsplan**

##### Überschwemmungsgebiet:

Das Plangebiet befindet sich teilweise im durch Verordnung vom 27. Juli 2009 festgesetzten und im StAnz. 31/09 veröffentlichtem Überschwemmungsgebiet vom Leimersbach. Für die Maßnahmen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist die Untere Wasserbehörde vom Rheingau-Taunus-Kreis zuständig.

Die §§ 76 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind zu beachten. Es ist hochwasserangepasst zu planen und zu bauen.

##### Gewässerrandstreifen:

Gemäß § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter breit. Auf die Verbotstatbestände für den Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG i.V.m. § 23 Abs. 2 HWG wird hingewiesen.

Die Hinweise auf die wasserrechtlichen Bestimmungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans zu beachten.

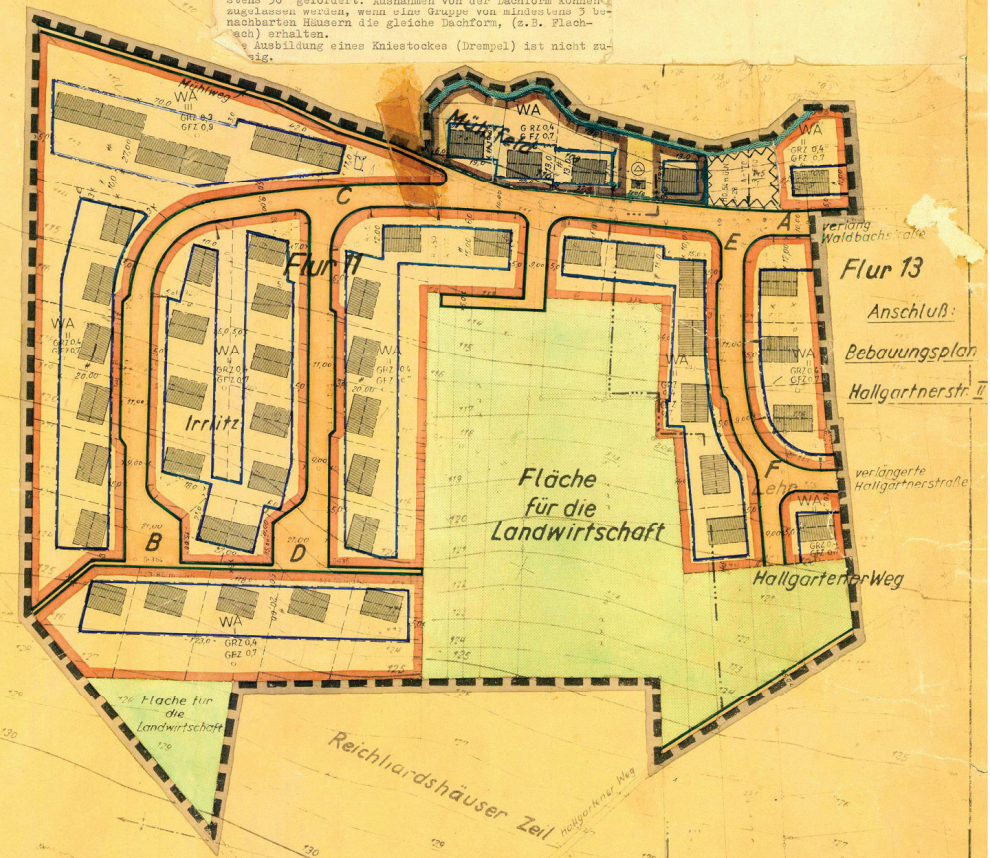
# Bebauungsplan

## Für das Gebiet "Irrlitz" in Hattenheim/Rhg.

Nach §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 und den §§ 18, 19, 24, 25 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957

### Zeichenerklärung

<b>Art der baulichen Nutzung</b>	<b>Wasserflächen und Flecken für die Wasserwirtschaft</b>
<b>WA</b> Allgemeines Wohngebiet	Wasserflächen usw.
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	<b>Flächen für die Land- und Forstwirtschaft</b>
<b>H</b> Zahl der Vollgeschosse (2)	Flächen für die Landwirtschaft
<b>GRZ</b> Grundflächenzahl	<b>Sonstige Darstellungen und Festsetzungen</b>
<b>GFZ</b> Geschossflächenzahl	Van der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
<b>O</b> Offene Bebauung	<b>Weitere Darstellungen und Festsetzungen</b>
<b>B</b> Baugrenze	Flurgrenze
<b>Verkehrsflächen</b>	Flurgrenze
<b>S</b> Straßenverkehrsflächen	Gebäudeabstände (Ausmaß unveränderlich) und Traufabstände der längeren Hausseite
<b>SB</b> Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Bühnenlinien
	Bühnenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen über NN (z.B. Platan)



**I. Festsetzungen**  
**1. Größe der Grundstücke**  
 Die zulässige Mindestgröße beträgt bei Baugrundstücken für freistehende Gebäude 320 qm für ein- und zweigeschossige Gebäude 150 qm Grundstücke, die jene Mindestwerte unterschreiten, gelten als unbebaubar. Grundstücke, die jene Mindestwerte zwar überschreiten, aber infolge ihres Zuschnittes oder wegen ihrer Lage sich nicht in die dargestellte Bebauung einfügen, gelten so lange als unbebaubar, bis sie durch Arrondierung oder Umlageung einen der Planung entsprechenden Zuschnitt erhalten.  
**2. Höhenlage der baulichen Anlagen**  
 Der Fußboden des untersten Vollgeschosses darf an der der Straße zugewandten Seite nicht höher als 0,70 m über dem Gelände liegen.  
**3. Dachform**  
 Für die eingeschossigen Häuser ist ein flaches, bzw. flach geneigtes Dach bis 18° Neigung, bei den 2-geschossigen Häusern ein Satteldach in Richtung der durchgezogenen Trauflinie bei einer Dachneigung bis höchstens 30° gefordert. Ausnahmen von der Dachform können zugelassen werden, wenn eine Gruppe von mindestens 2 benachbarten Häusern die gleiche Dachform, (z.B. Flachdach) erhalten.  
 Die Ausbildung eines Kniestockes (Drempel) ist nicht zulässig.  
**4. Vorgartengestaltung**  
 Im Bereich der Vorgärten sind massive Abschlussmauern nur bis zu einer Höhe von 0,30 m, durchsichtige Einfriedigungen nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,0 m über Oberkante Bürgersteig zulässig.  
**5. Stromversorgung**  
 Die Stromversorgung erfolgt über Drakabel.  
**II. Nebenrechtliche Anweisungen**  
 Wenn die Leitungsführung für die Wasser-, Gas- und Stromversorgung, für die Fernsprechanlagen und die Abwasserleitungen aus wirtschaftlichen oder geländemässigen Gründen nicht unter öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen kann, so stellt der Gemeinde das Recht zu, die Leitungen in die betreffenden Grundstücke zu verlegen.

<p>Die Bebauungspläne sind am 27. 1. 1966 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (B. G. I. S. 1341) diesen Baunutzungsverordnung und seine öffentliche Auslegung beschlossen.</p> <p>23. 10. 1967 Der Bürgermeister   </p>	<p>Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung lagen nach § 21a) der Bundesbaunutzungsverordnung vom 23. 6. 1960 (B. G. I. S. 1341) mit dem Datum vom 1. 10. 1967 bis zum 3. 5. 1967 einschließlich zu jeder Tageszeit öffentlich zur Einsicht aus.</p> <p>23. 10. 1967 Der Bürgermeister   </p>	<p>Die Aufstellung und Ergänzung dieses Bebauungsplans wurde am 21. 9. 1967 in der Sitzung des Gemeinderates beschlossen.</p> <p>23. 10. 1967 Der Bürgermeister   </p>	<p>Die Bebauungspläne sind am 23. 10. 1967 nach § 20 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (B. G. I. S. 1341) diesen Baunutzungsverordnung als Sitzung beschlossen.</p> <p>23. 10. 1967 Der Bürgermeister   </p>	<p><b>Maßstab 1: 1000</b></p> 
<p>Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (B. G. I. S. 1341) mit der Befreiung vom 2. 12. 1967 (B. G. I. S. 1341) genehmigt worden.</p> <p>2. 12. 1967 Der Bürgermeister   </p>	<p>Die Genehmigungserklärung der Regierungsratspräsidentin vom 2. 12. 1967 (B. G. I. S. 1341) genehmigt worden.</p> <p>2. 12. 1967 Der Regierungsratspräsident   </p>	<p>Entwurf bearbeitet</p> <p>Wiesbaden, den 16. 2. 67          Architekt          Dipl.-Ing. RICHARD BARNICKEL          5200 WIESEN   </p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anträgen in grüner Farbe abgeändert und ergänzt worden (grün umrandeter Teil).</p> <p>Wiesbaden, den 19. 67          Architekt          Dipl.-Ing. RICHARD BARNICKEL          5200 WIESEN   </p>	<p>Gezeichnet am 27. 10. 1967</p> <p>13347  </p>



## Aufhebung des Bebauungsplans „Irrlitz“, Hattenheim

### B E G R Ü N D U N G

#### 1. Vorbemerkungen – Gründe und Anlass der Aufhebung

Der Bebauungsplan „Irrlitz“ ist seit dem 19. Januar 1968 rechtskräftig. Hattenheim war damals noch selbständig.

Der Bebauungsplan setzt in einem Teilbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ fest. Dieser wurde ab den 1970er-Jahren auf der Grundlage des Entwurfs eines B-Plans („Hattenheim Nord“) entgegen der Festsetzung im Bebauungsplan „Irrlitz“ komplett mit Wohngebäuden bebaut.

Das Verfahren zum Bebauungsplan „Hattenheim Nord“ wurde nach der Eingemeindung Hattenheims nicht weitergeführt.

Anlass für die vorgeschlagene Aufhebung ist die Anfrage von Bauwilligen, die im Bereich der festgesetzten landwirtschaftlichen Fläche eine geringfügige Maßnahme (Aufstockung eines Daches und Einbau von Gauben) planen. Die Bauaufsicht sieht keine Möglichkeit, das Vorhaben zu genehmigen, da der Bebauungsplan dem entgegensteht.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss daher am 27. März 2023, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans „Irrlitz“ einzuleiten. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, für den Planbereich einen neuen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Verfahren zur Aufhebung wird nach § 13a BauGB beschleunigt durchgeführt.

#### 2. Geltungsbereich, Größe, Lage

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und somit der Aufhebung wird begrenzt

- im Norden und Westen durch die landwirtschaftlichen Flächen der Domäne,
- im Osten durch die Waldbachstraße und den Leimersbach,
- im Süden durch die südliche Bebauung an der Lehnstraße.

Das Plangebiet ist etwa 6,5 Hektar groß.



Abbildung 1: Übersichtsplan (unmaßstäblich)



Abbildung 2: Geltungsbereich der Aufhebung (unmaßstäblich)



Ein kleiner Teil im Bereich der Lehnstraße wird durch den B-Plan „Muhl“ überlagert.



Abbildung 3: Ausschnitt Bebauungsplan „Muhl“

### 3. Übergeordnete Planung: Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) von 1984 stellt für den Bereich im Wesentlichen Wohnbaufläche dar. Der in Aufstellung befindliche novellierte FNP übernimmt diese Ausweisung.

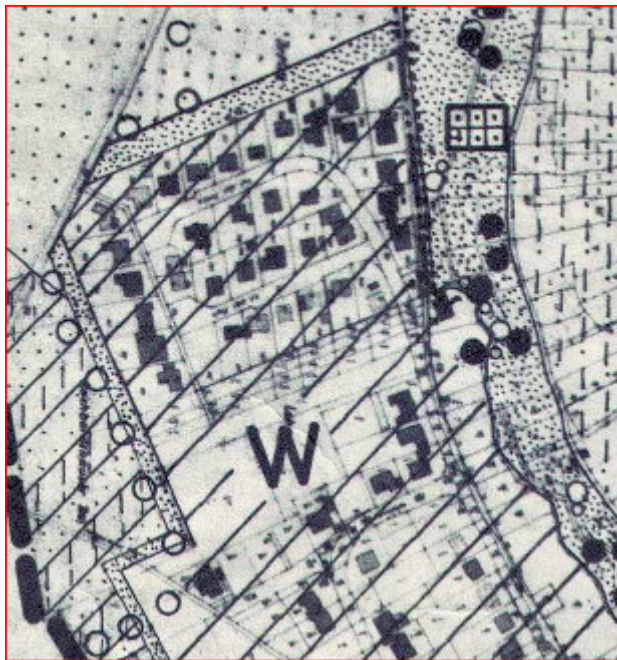


Abbildung 4: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Eltville (1984)

### 4. Bestehende Festsetzungen - Auswirkungen der Aufhebung

Der Bebauungsplan setzt insbesondere fest:

- Allgemeines Wohngebiet (WA), 1-3 Vollgeschosse als Höchstmaß, offene Bauweise, GRZ/GFZ überwiegend 0,4/0,7 (teilweise nicht entzifferbar),
- Fläche für die Landwirtschaft,
- Wasserflächen (Leimersbach).



Etwaige Vorhaben im Geltungsbereich des B-Plans werden mit der Rechtskraft der Aufhebung nach § 34 BauGB (bebauter Innenbereich) beurteilt.

Durch die Aufhebung sind keine städtebaulichen Spannungen zu erwarten. Der Bereich ist vollständig bebaut.

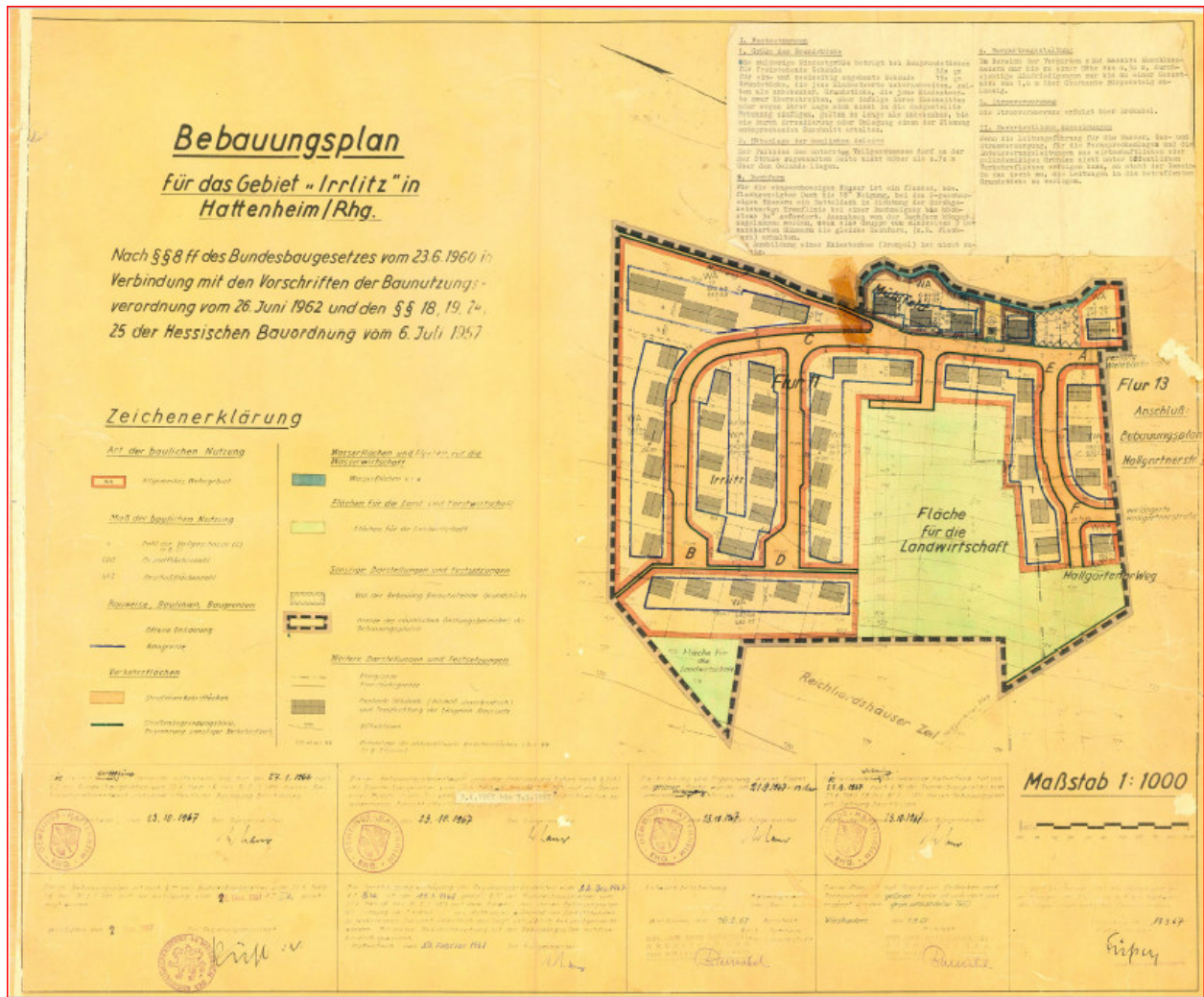


Abbildung 5: Bebauungsplan „Irrlitz“ (unmaßstäblich)

Amt III Stadtentwicklung/Kommunaler Hochbau  
Im Auftrag  
Steins  
Januar 2024



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-12/2024

Datum: 01. Februar 2024

Aktenzeichen	09.511.03:047
Federführendes Amt	Stadtplanung (stellv. Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Claus-J. Steins

#### Beratungsfolge

#### Termin

Magistrat	06. Februar 2024
Ausschuss für Stadtentwicklung	21. Februar 2024
Ortsbeirat Hattenheim	28. Februar 2024
Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024

#### **Betreff:**

Bebauungsplan „Muhl – 2. Änderung“, Hattenheim

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bebauungsplan "Muhl", Hattenheim, ist gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Flur 12 der Gemarkung Hattenheim und wird begrenzt

- im Norden durch die Anwesen Hallgartener Straße 29 und 31,
  - im Osten durch die Hallgartener Straße,
  - im Süden durch das Anwesen Hallgartener Straße 27 und
  - im Westen durch die Anwesen Viktor-Przybilla-Straße 6 bis 14
- und umfasst somit das Flurstück 734 (Anlage).

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist, die planungsrechtliche Grundlage für eine zusätzliche (Wohn-)Bebauung zu schaffen.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans wird beschleunigt nach § 13a BauGB durchgeführt.

#### **Sachverhalt:**

Das Grundstück Gemarkung Hattenheim, Flur 12, Flurstück 734 ist im städtischen Eigentum. Es wird bislang als Garten an angrenzende Nachbarn in der Viktor-Przybilla-Straße verpachtet.

Angesichts des Bedarfs an Wohnraum in Eltville bietet es sich an, das Grundstück für eine Bebauung freizugeben und dahingehend zu veräußern. Der Bebauungsplan „Muhl“ steht allerdings einer Bebauung derzeit entgegen (keine überbaubare Fläche).



Das Grundstück ist 384 m<sup>2</sup> groß.

Der Bodenrichtwert beträgt 450 Euro.

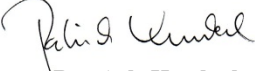
**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**  
zunächst keine; Einnahmen später nach Rechtskraft des B-Plans und Verkauf des Grundstücks

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

- Schaffung von benötigtem Wohnraum
- Verdichtung der Bebauung im Innenbereich; somit Schonung des Außenbereichs (städtebauliche Vorgabe aufgrund des Baugesetzbuches)

**Anlage(n):**

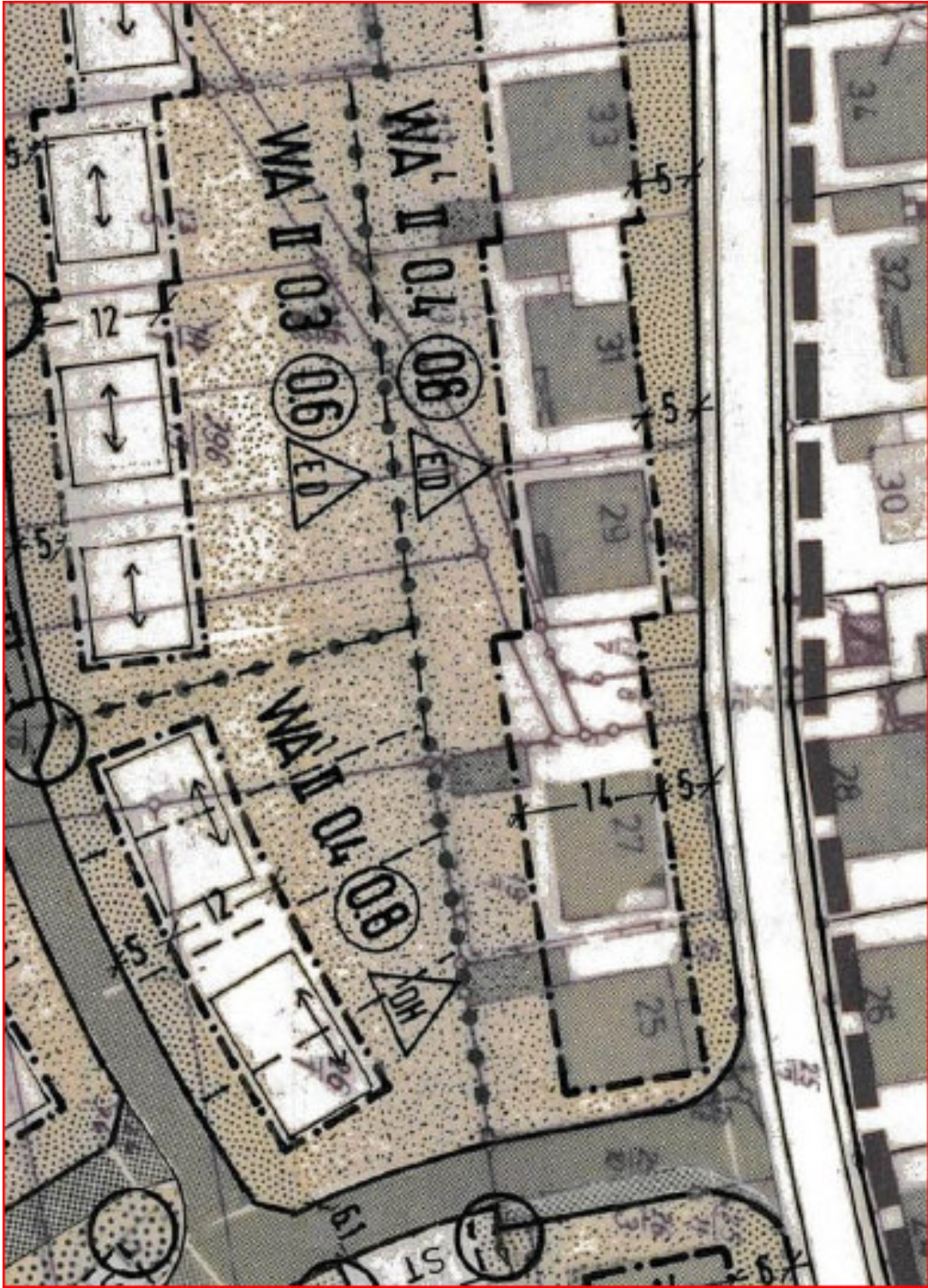
- (1) B-Plan Muhl - 2. Änderung Geltungsbereich
- (2) B-Plan Muhl Ausschnitt

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister



Viktor-Przybilla-Straße

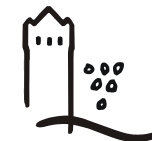




# AUFGABENLISTE



**Gremium: Ortsbeirat Hattenheim**



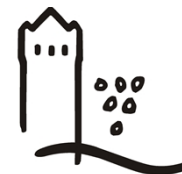
ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

**Stand: 16. Februar 2024**

Nr.	Anfrage / Problem	Meldung		Zuständigkeit	Aufgabe	Abwicklung	Erledigt Am
		von	am				
<b>Neue Legislaturperiode (konstituierende Sitzung am 20.04.2016)</b>							
26	<b>Punkte aus Verkehrskommission</b>				Bericht des Ortsvorstehers	Kontrollpunkt: bleibt auf der Liste.	---
36	<b>Fahrradständer Marktplatz und an der Burg</b>	OB Hat	03.05.17	Bauamt	Prüfantrag: An welcher Stelle ließe sich ein Fahrradständer im Bereich Marktplatz anbringen. Die Standorte sind bekannt gegeben.	Info September 2023: Die Abstellbügel sind nun korrekt geliefert und werden in Kürze montiert. Info November 2023: Die genauen Fundamentstandorte wurden markiert und die Montage ist inzwischen im Gange. Info Januar 2024: Aufgrund der Wetterverhältnisse konnten die Fahrradständer bisher nicht installiert werden. <b>Info Februar 2024: Die Montage erfolgt, sobald es die Witterung erlaubt.</b>	
58	<b>Rheinufer – Radwegführung</b>	OB Hat		Ordnungsamt/ Bauamt	Die aktuelle Radwegführung soll überprüft und gegebenenfalls angepasst bzw. gesichert werden. Gefährdungspotential Kreuzungen.		
<b>Neue Legislaturperiode (konstituierende Sitzung am 28.04.2021)</b>							
01	<b>W-LAN in der Burg</b>	OB Hat		Bauamt	Die Hattenheimer Burg ist ein Veranstaltungsmittelpunkt im Stadtteil. Deshalb soll hier ein Hotspot eingerichtet werden.	Info März 2023: Der Ortsbeirat hat in seiner Sitzung im Februar 2023 entschieden, dass bei der Umsetzung auf das Glasfaser der Süwag gewartet werden soll.	---
05	<b>Neigung der Straße korrigieren</b>	OB Hat	05.10.22	StadtWerke/ Tiefbau	Auf Höhe Irrlitz 2 und 4 und Anschluss Waldbachstraße neigt sich die Straße zu den Häusern hin und nicht zum Bach - das führt zu überfluteten Kellern	Info Januar 2023: Hierzu gibt es bereits eine mit dem Abwasserverband erarbeitete Lösung mit neu einzubauenden Sinkkästen. Die	

					bei starkem Regen. Wann wird das gemacht?	Umsetzung kann jedoch noch nicht erfolgen, weil das Grundstück nicht im Eigentum der Stadt ist. Es wird derzeit nach einer Verhandlungslösung gesucht. Info Januar 2024: Eine weitere Lösung wäre die Vergrößerung des (hydraulisch überlasteten) Hauptsammlers von Hallgarten her durch den Abwasserverband oder den Einbau eines Art Staukanals. Diese Maßnahmen verursachen erhebliche Kosten beim AVOR. Nun gibt es noch eine andere Idee: Die Kanalleitung wird parallel der Straße im Freispiegel bis zur Grundstücksgrenze Domänenverwaltung gebaut und führt dann an der Grundstücksgrenze (zum Haus Stadtrat Racke) zum Bach. Dann wäre das Grundstück in der Zukunft noch bebaubar und durch die Domäne eher verkaufbar. Die Stadt setzt sich mit dem AVOR in Verbindung, diese Möglichkeit zu prüfen und einen Plan anzufertigen, den wir dann erneut bei der Domänenverwaltung vorlegen können. Das beauftragte Ingenieurbüro hat den Plan noch nicht vorgelegt. <b>Info Februar 2024: Bericht in der Sitzung.</b>	
15	<b>Weitere Bänke und Abfalleimer</b>	OB Hat	15.11.23	StadtWerke	Der Ortsbeirat bittet um die Aufstellung weiterer Bänke und Abfalleimer am Leinpfad in Richtung Oestrich.	Info Januar 2024: Die Verwaltung prüft derzeit, ob die Bitte im Frühjahr kurzfristig umgesetzt werden kann. <b>Info Februar 2024: Die StadtWerke werden sich mit dem Ortsvorsteher treffen, um Plätze für die Bänke festzulegen. Weitere Abfalleimer werden nicht aufgestellt, da bereits genügend vorhanden sind.</b>	
16	<b>Hochwasserumleitung</b>	OB Hat	06.12.23	Ordnungsamt/ StadtWerke	Die Hochwasserumleitung des Radweges Ecke Hauptstraße/	<b>Info Februar 2024: Die Stadtwerke haben das Schild</b>	

					Pfarrgasse weist in Richtung Unterführung und Rhein, sollte jedoch in Richtung Oestrich, also geradeaus, verweisen.	<b>gedreht.</b>	<u>erl.</u>
17	<b>LED-Laternen Lichtfarbe</b>	OB Hat	31.01.24	Bauamt	Die Beleuchtung der Altstadtlampen wurde größtenteils auf LED´s umgerüstet. Die Farbe hierbei entspricht dem sog. kaltweiß. Der Magistrat möge bitte prüfen, ob eine Umrüstung auf eine LED-Farbe mit weniger Kelvin in warmweiß möglich ist.	<b>Info Februar 2024: Seitdem auf LED umgerüstet wurde, ist die Lichtfarbe bereits generell auf warmweiß (3000 Kelvin) eingestellt.</b>	<u>erl.</u>



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Mitteilungsvorlage

### Drucksache MI-7/2024

Datum: 18. Januar 2024

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Umwelt, Energie und Mobilität
Vorlagenerstellung	Merkes

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	06. Februar 2024
Ortsbeirat Hattenheim	28. Februar 2024
Ortsbeirat Erbach	29. Februar 2024

#### **Betreff:**

Verbesserte Radwegeführung im Bereich Schloss Reinhartshausen

#### **Sachverhalt:**

Die Situation für den Rad- und Fußverkehr im Bereich des Schlosses Reinhartshausen birgt viele Konflikte und Gefahrenpotentiale. Von Hattenheim aus kommend verengt sich der bis kurz vor Erbach ausgebaute kombinierte Rad-/Fußweg auf 2 m Breite, so dass ab hier nur noch eine für Radfahrer geduldete Mitbenutzung als Fußweg möglich ist. Diese Zweirichtungsnutzung auf verengter Fläche bei gleichzeitigem Fußgängerverkehr stellt eine höchst konfliktträchtige Situation dar. Die zahlreichen Ausfahrten für PKW von den Parkplätzen, dem Hotel, dem Weingut sowie einem möglichen Veranstaltungsort des Rheingau-Musikfestivals bergen zudem erhebliches Unfallpotential für Radfahrer.

In der Praxis zeigt sich, dass viele Radfahrer von Hattenheim kommend den ausgebauten Radweg an dessen Ende verlassen und auf die Straße wechseln, anstatt auf dem Fußweg weiter zu fahren. Ebenso queren viele Radfahrer von Erbach kommend erst an dieser Stelle, an der der kombinierte Rad-/Fußweg beginnt und vermeiden eine Nutzung des Weges entlang der Hotel-/Weingutanlage.

Um dieser gelebten Praxis gerecht zu werden und allgemein eine sicherere Verkehrsführung für Fußgänger und Radfahrer anzubieten, ließ die Stadt Eltville durch ein Verkehrsplanungsbüro die vorliegende Planung erarbeiten. Diese wurde mit dem Verkehrsdezernenten und dem Ordnungsamt abgestimmt.

Die Planung sieht, um das Einfädeln auf die Straße und vor allem das Queren aus Richtung Erbach möglichst sicher zu gestalten, eine Vorverlegung des Ortsschildes und eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h ab dem dann vorverlegten Ortseingang vor. Diese Ausweitung des Orts- und Tempo 30-Bereiches dient auch im Hinblick auf den hier geplanten Kubus des Rheingau-Musikfestivals und den damit verbundenen Lieferverkehren der allgemeinen Verkehrssicherheit.

Die Einfädelung in den Straßenbereich erfolgt gemäß der Musterlösungen des Landes Hessen zunächst mit einem Radfahrstreifen (zusätzlich geschützt und abgetrennt durch markierte Bike-Lane-Protektoren), der im weiteren Verlauf wegen der abnehmenden Breite der Fahrbahn als Schutzstreifen fortgeführt wird, solange es die Fahrbahnbreite erlaubt. An dessen Ende wird der Radverkehr in den Verkehr eingebunden.

Für einen grundsätzlich zu bevorzugenden beidseitigen Schutzstreifen ist die Fahrbahnbreite nicht ausreichend, daher wird aus Erbach kommend mit zahlreichen Radfahrer-Piktogrammen auf den Radverkehr hingewiesen. Zur zusätzlichen Sicherung dieser im Schulradroutenplaner als Schulradweg ausgewiesenen Verbindung wird für etwa 80m bis zur Querungsstelle am neuen Ortsausgang ein Überholverbot eingerichtet, das das Überholen von Zweirädern in diesem Bereich untersagt. Auf die Querung wird mit einem zusätzlichen Schild hingewiesen. Auf diese Weise wird die Querung zum ausgebauten Radweg erheblich sicherer gestaltet.

Ein Ausbau mit Verbreiterung auf 2,70m wäre sehr aufwendig geworden bzw. im weiteren Verlauf wegen fehlender Straßenbreite zum Teil gar nicht möglich, eine eigentlich anzustrebende Zweiführung schon gar nicht darstellbar gewesen. Eine Querung aus Erbach kommend zum ausgebauten Radweg wäre also nach wie vor notwendig gewesen.

Insofern sehen alle beteiligten Institutionen die erarbeitete Lösung als erheblichen Sicherheitsgewinn für Radfahrer und Fußgänger.

Die inzwischen umgesetzte bewegungsgesteuerte Solarbeleuchtung für die Rad- und Fußverbindung lässt sich nachträglich problemlos auf diesen neuen Radstreifen ausdehnen. Dies wird, auch in der dunklen Jahreszeit, zwischen Hattenheim und Erbach zu einer weiteren Erhöhung der Sicherheit für alle Nutzer, vor allem für radfahrende Schulkinder, beitragen.

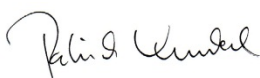
**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Dem Radverkehr kommt wesentliche Bedeutung bei einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung hin zum CO<sub>2</sub>-neutralen Verkehr zu. Mit der Umsetzung der neuen Radwegeführung und der Errichtung der bewegungsgesteuerten Beleuchtung ergibt sich eine erhebliche Verbesserung der Sicherheit und damit eine weitere Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs im Eltviller Stadtgebiet auf dieser für Eltville und den hinteren Rheingau wichtigen Route.

**Anlage(n):**

(1) Ortseingang\_Erbach\_Radverkehrsführung\_VZ



Patrick Kunkel  
Bürgermeister



VZ 281.1  
Ende  
Überholverbot

z. B. Lüft Beruhigungsinsel



VZ 277.1  
Zweirad-  
Überholverbot



ca. 20,00m

3,00

3,00

1,85

1,50

Sämtliche Fahrbahnmarkierungen sind auf Grundlage der aktuell gültigen Richtlinien (RMS, ERA etc.) aufzubringen.

Übergangsbereich zwischen  
Radfahrstreifen und Schutzstreifen

z. B. Lüft Bike-Lane-Protector



Projekt:			Vorschlag einer Radverkehrsführung Ortseingang Erbach / Höhe Schloss Reinhartshausen		
Planbezeichnung:			Maßstab:	Plan:	
Übersichtsplan			1:500	1	
	Zeichen	Datum	Planverfasser:		
bearbeitet	MS	10.10.2023	65205 Wiesbaden Kreuzberger Ring 24 Tel.: (0611) 71464-0 Fax: 71464-79 E-Mail: info@heinz-feier.de		
gezeichnet	TR	10.10.2023	HEINZ + FEIER GmbH		
geprüft	MS	10.10.2023			